Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3027.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen

1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 27. Dezember 1846. den chausseemäßigen Ausbau der Straßen:

1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin;
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese,

gegen Gewährung angemessener Prämien auf Kosten des Königsberger Kreises in der Neumark genehmigt und durch Meinen Erlaß vom 14. Mai 1847. bestimmt habe, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. in Betreff der Entnahme von Chaussee-, Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die vorbezeichneten Straßen Anwendung finden sollen, will Ich den Ständen des Königsberger Kreises hierdurch das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschaussee'n geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1848.

die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde.

An den Staatsminister Milde.

(Nr. 3028.) Bestätigungsurkunde vom 22. August 1848., betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842. bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft; vom 13. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die General-Versammlung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft unterm 28. August. 1847 diejenigen Abänderungen ihres unterm 14. Januar 1842 von Uns bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetzsammlung für 1842. Seite 58—74.) beschlossen hat, welche in dem anliegenden, von dem Direktorium unterm 27. Mai 1848. notariell vollzogenen Nachtrage zusammengestellt sind, so wollen Wir, dem Antrage des gedachten Direktoriums entsprechend, diesem Nachtrage hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Sanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Milde. Märcker.

Nachtrag

zu dem, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Januar 1842. bestätigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

Das Statut wird auf den Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. August 1847. in folgenden Punkten abgeändert:

1) Bei §. 29. Nr. 1. und §. 32. litt. a.

Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter sollen durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Ergiebt sich eine solche nicht sogleich, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, nach näherer Festsetzung der Vor-

Vorsitzenden des Ausschusses, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

2) Bei §. 30.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben, sofern dieser Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens bis zum 1. April, unter ausführlicher Angabe der Motive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist dann der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

3) Bei §. 35.

Alljährlich scheidet ein Drittheil der Ausschußmitglieder aus, an dessen Stelle von der nächst vorhergehenden Generalversammlung neue Vertreter zu wählen sind. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

(Nr. 3029.) Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen hiermit auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels dem von dem Abraham Schaaffhausenschen Bankverein aufgestellten, vor dem Notar Cardauns zu Cöln in den Tagen vom 3. bis 19. August d. J. notariell vollzogenen Vereinsstatut Unsere landesherrliche Bestätigung und genehmigen insbesondere mit Rücksicht auf die von dem letzten Vereinigten Landtage Unserem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, die im §. 10. dieses Statuts ausgesprochene Garantie des Staats für die Verzinsung und Tilgung der Aktien Litt. A.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Märcker.

Statut
des
Abr. Schaaffhausenschen Bankvereins.

Die Gläubiger des Handlungshauses A. Schaaffhausen zu Köln verzichten auf das Recht zur gerichtlichen Klage und Beitreibung ihrer Forderungen, sowie auf sämmtliche Vortheile und Vorzugsrechte, welche sie seit dem 29. März 1848., als dem Tage der Zahlungssuspension des Handlungshauses A. Schaaffhausen, die Einen zum Nachtheil der Anderen in irgend einer Weise errungen haben. Früher erworbene Privilegien und Pfandrechte können nach wie vor geltend gemacht werden.

Das Handlungshaus A. Schaaffhausen verpflichtet sich im Einverständnisse mit dem, durch die Gläubiger zu wählenden, aus sieben Mitgliedern bestehenden provisorischen Komité, sogleich für eine Summe von mindestens $1\frac{1}{2}$ Million Thaler dazu geeignete Bestandtheile seines Vermögens in der Art zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß jedem Ankäufer die Befugniß zur Kompensation liquider Forderungen an A. Schaaffhausen gegen den von ihm zu zahlenden Kaufpreis zusteht.

Konstituirung einer Gesellschaft, Firma, Sitz, Dauer.

§. 1.

Diejenigen Kreditoren, welche durch die erwähnte Kompensation nicht zu ihrer Befriedigung gelangen, treten mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen in das Rechtsverhältniß einer anonymen Sozietät, welche die Fortsetzung des Bankgeschäfts zum Gegenstande hat, und auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften Anwendung finden.

§. 2.

Die Sozietät führt die Firma:
A. Schaaffhausenscher Bankverein.

§. 3.

Ihr Sitz ist zu Köln am Rhein.

§. 4.

Die Dauer der Sozietät ist auf 20 Jahre festgesetzt, deren Lauf mit dem Tage beginnt, an welchem die Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht wird. Sie kann durch Beschluß einer zu diesem Zwecke besonders angekündigten Generalversammlung verlängert oder abgekürzt werden.

Fonds der Sozietät.

§. 5.

Das Kapital der Sozietät besteht aus dem gesammten Aktivvermögen des Handlungshauses A. Schaaffhausen und seiner Theilhaber, sowie dasselbe

in

in dem hier anliegenden Inventar vorläufig und unter dem Vorbehalte späterer Berichtigung auf 7,522,082 Rthlr. 11 Sgr. festgesetzt ist und welches von dem Handlungshause A. Schaaffhausen andurch der Aktiengesellschaft förmlich zum Eigenthum übertragen wird, wovon jedoch diejenigen Bestandtheile des Aktivvermögens ausgeschlossen bleiben, welche nach der obigen Bestimmung auf Höhe von wenigstens 1½ Million Thaler zum Verkaufe gebracht werden. An diesem Vermögen sind die Gläubiger für den Betrag ihrer Forderungen und die Mitglieder des Hauses A. Schaaffhausen für den Ueberschuß betheiligt.

Actien und Dividenden.

§. 6.

Jeder Gläubiger erhält für die Hälfte seiner Forderung Aktien, bezeichnet mit Litt. A., und für die andere Hälfte Aktien, bezeichnet mit Litt. B.

Die Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen erhalten für den Betrag ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Aktien, bezeichnet mit Litt. C.

§. 7.

Die Aktien Litt. A. werden auf den Inhaber lauten und 200 Rthlr. betragen; jedoch werden nach Bedürfniß auch halbe, viertel und achtel Aktien ausgestellt.

Sie tragen eine feste Dividende von 4½ Prozent, worüber die betreffenden Scheine mit den Aktien ausgegeben werden.

§. 8.

Jährlich, und zwar am 31. Dezember 1849. zum erstenmale, wird der zehnte Theil dieser Aktien (durch Verloosung) zurückgezahlt, so daß sie am 31. Dezember 1858. sämmtlich eingelöst sein werden.

Die frühere Rückzahlung nach vorhergegangener sechsmonatlicher, durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirkender Kündigung wird der Gesellschaft vorbehalten.

§. 9.

Der Fonds zur Amortisation der Aktien Litt. A. wird durch sukzessive Realisirung der Aktiven resp. Verminderung der ausstehenden Forderungen, oder auch durch die der Gesellschaft im Geschäfte zufließenden neuen Kapitalien oder durch beides zusammen beschafft.

§. 10.

Der Staat garantirt die Zahlung sowohl der Dividenden als des Kapitals der Aktien Litt. A. in den durch §. 8. festgesetzten Terminen, und leistet erforderlichen Falles vier Wochen nach Erfall die Zahlung.

§. 11.

Die Aktien Litt. B. werden auf den Inhaber lauten und mit Dividendenscheinen begleitet sein, jedoch ohne Festsetzung des Betrages der Dividenden.

Der Nennwerth dieser Aktien beträgt ebenfalls 200 Rthlr. mit den Unterabtheilungen wie §. 7.

Der Dividendenzahlung dieser Aktien geht die Dividendenzahlung und jährliche Kapitalrückzahlung der Aktien Litt. A. vor.

Ueber 4 pCt. Dividende jährlich werden, so lange als die Aktien Litt. A. nicht sämmtlich zurückgezahlt sind, auf die Aktien Litt. B. nicht vertheilt.

§. 12.

Forderungen und Bruchtheile von Forderungen, welche nicht nach den vorstehenden Paragraphen durch gleich hohe Aktienbeträge Litt. A. und B. befriedigt werden können, werden baar bezahlt.

§. 13.

Die Aktien Litt. C. werden auf den Namen der Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen lauten und in Beträgen von 200, 500 und 1000 Rthlr. ausgestellt.

Diese Aktien tragen nur insofern Dividenden, als zuvor die Dividende zu $4\frac{1}{2}$ pCt. für die Aktien Litt. A. und eine Dividende bis zu 4 pCt. für die Aktien Litt. B. durch die bei jedem Jahresschlusse aufzustellende Bilanz sich ergeben hat.

Ueber 2 pCt. jährlicher Dividende wird auf die Aktien Litt. C. nicht gezahlt, so lange die Aktien Litt. A. nicht sämmtlich zurückgezahlt sind.

§. 14.

Wenn auf die Aktien Litt. C. nicht wenigstens 1 pCt. Dividende fällt, so wird dies vorläufig aus dem Kapitale der Aktien Litt. C. ergänzt; nach dem Tode der Frau Wittwe Schaaffhausen reduzirt sich jedoch jenes 1 pCt. auf $\frac{2}{3}$ pCt.

Ergiebt sich bis zur Amortisation der Aktien Litt. A. für die Aktien Litt. C. durchschnittlich mehr Dividende als 1 pCt. resp. $\frac{2}{3}$ pCt., so wird der etwa gemachte Kapitalabzug vergütet.

§. 15.

Die Aktien Litt. C. können so lange nicht übertragen werden, als der durch sie repräsentirte Werth nicht definitiv bestimmt ist. Bis dahin bleiben dieselben im Verwahrsam der Sozietät mit der Ueberschrift: „Unübertragbar."

§. 16.

Die definitive Werthbestimmung geschieht durch den Administrationsrath gemeinschaftlich mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen, sobald durch die anonyme Gesellschaft das derselben nach §. 5. übertragene Aktivvermögen soweit liquidirt ist, daß der noch unversilberte Theil desselben mit Zuverlässigkeit geschätzt werden kann.

§. 17.

Die Normen der Liquidation des Aktivvermögens, welche für Rechnung und

und Gefahr von A. Schaaffhausen geschieht, setzt der Administrationsrath, nach Anhörung der Direktion und der bisherigen Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen, fest.

§. 18.

Nach definitiver Feststellung des Kapitalwerths der Aktien Litt. C. werden diese für den ermittelten Werth in Aktien Litt. B. verwandelt, jedoch den Eigenthümern nur zu $\frac{3}{4}$ mit Dividendenscheinen ausgeliefert; das letzte Viertel bleibt bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. A. als Sicherheit für die auf jene $\frac{3}{4}$ gegen §§. 13. und 14 zu viel bezahlte Dividende in Verwahrsam der Direktion.

§. 19.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Die Aktiendokumente werden von den Vereinsdirektoren unterzeichnet.

Wirkungskreis der Gesellschaft.

§. 20.

Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe aller Banquiergeschäfte befugt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören: Eskompto-, Depositо-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte.

Sie wird ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen, den nachbenannten Operationen zuwenden:

a) sie diskontirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel;
b) sie erhebt und resp. bezahlt Gelder für Rechnung Dritter;
c) sie verzinset Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen lautende Schuldscheine, sowie Wechsel an Ordre aus, oder eröffnet dafür Konti, vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit;
d) sie nimmt Gelder und Effekten in Verwahrung;
e) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staats-Papieren, Kupons und Aktien;
f) sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Kupons, Aktien, Stoffen und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;
g) sie giebt Vorschüsse auf Staatspiere, Aktien, solide Wechsel und sonstige Effekten, sowie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehn oder auf Konsignation zum Verkaufe;
h) sie giebt Kredit in laufender Rechnung;
i) sie setzt eigene Wechsel- und Geldanweisungen in Zirkulation.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Sozietät sind dagegen: Ankauf von Immobilien, Darlehn auf Hypotheken und alle Art von Spekulationen, welche außer dem Bereiche eines Banquiergeschäftes liegen. Annahme

von

von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

Verwaltung.

§. 21.

Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren vertreten, welche von dem Administrationsrathe unter Zuziehung eines hierüber Urkunde aufnehmenden Notars gewählt werden, und nach Stimmenmehrheit beschließen. Bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. A. wird einer dieser Direktoren vom Staate ernannt.

§. 22.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines der Direktoren für kürzere Dauer, werden die Beschlüsse von den beiden Anderen gefaßt.

§. 23.

Jeder gewählte Direktor muß für mindestens 10,000 Rthlr. Aktien, welche der Gesellschaft zum Unterpfande für die Treue seiner Geschäftsführung dienen und für die Zeit seiner Funktionen außer Kurs gesetzt werden, in das Depositorium der Sozietät hinterlegen.

§. 24.

Alle drei Jahre in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung des Verwaltungsraths tritt einer der gewählten Direktoren aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

§. 25.

Die erste Ausscheidung am Schlusse des dritten Jahres erfolgt nach dem Loose; demnächst scheidet Derjenige aus, welcher vor 6 Jahren gewählt worden. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 26.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines der gewählten Direktoren vakant wird, so ersetzt der Verwaltungsrath dieselbe durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen, und bezieht der neue Direktor für die Dauer seiner Funktionen auch den mit dem Posten verknüpften Antheil an den Tantièmen.

§. 27.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den dabei konkurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt.

§. 28.

Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in allen Einzelnheiten, ist das handelnde und vollziehende Organ derselben in-

innerhalb der durch die Statuten und Reglements gezogenen Grenzen und Formen.

§. 29.

Der Zinsfuß, zu welchem die Gesellschaft diskontirt und Vorschüsse giebt, und jener, zu welchem sie die Gelder verzinset, die Provisionen, welche sie erhebt, sowie alle auf vorstehende Operationen Bezug habenden Bedingungen und Formen werden von der Direktion festgestellt, desgleichen die Verfallzeit und die Kündigungsfrist der von ihr zu emittirenden Papiere resp. der anzunehmenden Depositen.

Die Direktion bestimmt diejenigen Staatspapiere, Aktien und Effekten, auf welche sie Vorschüsse leistet, und die Höhe der letzteren. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 30.

Die Mitglieder der Direktion sind nur für die Ausführung ihrer Aufträge verantwortlich, sie übernehmen Kraft ihres Amtes keine persönliche Verpflichtung in Betreff der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§. 31.

Für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten und Instruktionen zuwiderlaufen, kann der Administrationsrath die Direktion resp. den betreffenden Direktor verantwortlich machen.

§. 32.

Die definitive Anstellung und Entlassung des Geschäftspersonals, sowie die Feststellung der Besoldungen gehen von der Direktion aus.

§. 33.

Ohne Genehmigung des Administrationsrathes ist die Direktion jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als drei Jahre zu engagiren, oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Rthlr. zu bewilligen, eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden.

§. 34.

Die Direktion legt dem Administrationsrath ein Geschäfts-Regulativ vor, nach welchem jedem ihrer Mitglieder ein besonderer Geschäftszweig vorzugsweise übertragen wird und worin auch die Zahl und die Dienst-Instruktion des Personals enthalten ist.

§. 35.

Die Direktion kann vermittelst eines Majoritäts-Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen.

§. 36.

Alle Ausfertigungen, Wechsel, Effekten und andere Akten der Gesellschaft werden von einem der Direktoren unterzeichnet.

§. 37.

Die Direktion erhält für ihre Mühewaltung 30 pCt. des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Reingewinnes, wenn derselbe die Summe von 50,000 Rthlr. nicht übersteigt, von dem Ueberschusse dagegen nur 15 pCt.

Die Gesellschaft garantirt jedoch jedem der Direktoren eine Summe von 2000 Rthlr. jährlich.

Die Direktoren müssen dem Bankgeschäfte ihre ganze Thätigkeit widmen und dürfen keine anderen Geschäfte für eigene Rechnung betreiben.

Von dem Administrationsrathe.

§. 38.

Der Administrationsrath besteht aus 15 Mitgliedern, die nur aus den stimmberechtigten Aktionairen gewählt werden dürfen.

§. 39.

Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt; bis die Reihenfolge des Austritts nach Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

§. 40.

Die Mitglieder des Administrationsrathes müssen für 1000 Rthlr. Aktien bei der Direktion deponiren, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt worden.

§. 41.

Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die Generalversammlung vermittelst geheimer Stimmenabgabe. Bei vorkommenden Vakanzen ist der Administrationsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder aus den Aktionairen bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

§. 42.

Der Administrationsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

§. 43.

Der Administrationsrath versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate in Köln auf Einladung des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, des Vice-Präsidenten. Außergewöhnlich, wenn einer von Beiden die Berufung für nöthig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird, oder endlich wenn die Direktion darauf anträgt.

§. 44.

§. 44.

Das jedesmalige Berufungsschreiben ergeht mindestens drei Tage vor der beabsichtigten Zusammenkunft und enthält eine kurze Andeutung der zu berathenden Gegenstände.

§. 45.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens sieben Mitglieder versammelt sein.

§. 46.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist nicht diese, sondern Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 47.

Ueber die Verhandlungen des Administrationsrathes wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 48.

Der Administrationsrath ist verpflichtet:

a) die Wahl der Direktoren längstens binnen 14 Tagen nach stattgehabter General-Versammlung vorzunehmen;
b) die von der Direktion zu entwerfende Ordnung für die innere Geschäfts-Eintheilung nach vorgenommener Prüfung resp. Modifizirung zu genehmigen;
c) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
d) er wacht über die Beobachtung des Art. 20. von Seiten der Direktion und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen der Bank-Verein Kraft jenes Artikels machen darf;
e) er setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der in Cirkulation zu setzenden eigenen Wechsel und Geldanweisungen und der zu bewilligenden einzelnen Kredite fest;
f) er ertheilt über die von der Direktion jährlich vorzulegenden Rechnungen und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Décharge;
g) er setzt, unter strenger Würdigung der zweifelhaften Aktiven und mit Rücksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufenden Geschäften entspringen können, den jährlichen Reinertrag der Gesellschaft fest;
h) Er vertritt die Gesammtheit der Aktionaire im Falle einer Klage gegen die Direktion.

§. 49.

Der Administrationsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein verantwortlich ist, ihm liegt aber als stets kontrollirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassa-Revisionen durch eines

oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Präsident oder Vize-Präsident von Amts wegen befugt sein soll.

Der Präsident, Vize-Präsident oder Delegirte des Verwaltungsrathes kann in den Büreaus und Komtoirs der Direktion von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Dokumenten, sowie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

Der Administrationsrath kann mit einer Majorität von wenigstens 9 Mitgliedern einen gewählten Direktor suspendiren, ist aber alsdann verpflichtet, bei der alsbald zu berufenden Generalversammlung auf die Entlassung dieses Direktors anzutragen. Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die vom Administrationsrathe ausgesprochene Suspension aufgehoben. Bei sich ergebender Veranlassung kann der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens 8 Stimmen die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einleiten.

§. 50.

Die Mitglieder des Administrationsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem 6 Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung den Mitgliedern nach Maaßgabe ihrer Mühewaltung überlassen bleibt.

Vom Gewinn-, Verlust- und Reservekonto.

§. 51.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird ein Inventar und am darauf folgenden 30. Juni eine Bilanz angefertigt.

§. 52.

Der nach Abzug der sämmtlichen der Sozietät zur Last fallenden Kosten und der auf die Aktien Litt. A. mit $4\frac{1}{2}$ Prozent, B. mit 4 Prozent und C. mit 2 Prozent fallenden Dividenden verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Der nach Abzug der Tantièmen für die Direktion und den Verwaltungsrath sich ergebende Rest wird bis zur Amortisation der Aktien Litt. A. ganz auf Reservekonto gebracht.

§. 53.

Die Dividenden, welche von den Aktionairen nicht erhoben werden, verjähren in fünf Jahren und wachsen dem Reservefonds zu.

§. 54.

Der Reservefonds, welcher aus dem erwähnten Gewinnüberschusse und aus den verjährten Dividenden gebildet wird, dient zur Deckung späterer Verluste.

§. 55.

Verluste, welche im Laufe der Vertragsjahre oder bei Auflösung der Gesellschaft sich herausstellen, werden auf die Aktien Litt. B. und C. verhältnißmäßig vertheilt.

§. 56.

§. 56.

Nachdem die Aktien Litt. A. amortisirt sein werden, hat die Generalversammlung zu bestimmen, welche Quote des Gewinnüberschusses zum Reservefonds gebracht und welche unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

§. 57.

Das jährlich anzufertigende Inventar soll das Vermögen der Sozietät nach seinem reellen Werthe darstellen und dabei eher eine Unterschätzung als eine Ueberschätzung Statt finden.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 58.

Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen. Es kann demnach von den Erben und sonstigen Rechtsinhabern eines Aktionairs weder eine Siegelanlage, noch die Errichtung eines Inventars oder eine Auseinandersetzung, überhaupt keine Handlung beantragt werden, welche störend auf den Gang der Geschäfte einwirken könnte.

§. 59.

Dagegen hört die Gesellschaft auf:

a) durch den Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Zeit, wenn die Fortsetzung nicht durch die Generalversammlung beschlossen wird;
b) wenn die Generalversammlung die Auflösung vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer beschließen sollte.

§. 60.

Die Generalversammlung stellt die Art der Liquidation bei Auflösung der Gesellschaft fest.

Von der Generalversammlung der Aktionaire.

§. 61.

Jeder Inhaber einer Aktie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

1	Aktie	bis	mit	4	Aktien	haben	1	Stimme,
5	Aktien	=	=	10	=	=	2	Stimmen,
11	=	=	=	20	=	=	3	=
21	=	=	=	35	=	=	4	=
36	=	=	=	50	=	=	5	=
51	=	=	=	75	=	=	6	=
76	=	=	=	100	=	=	7	=
101	=	=	=	150	=	=	8	=
151	=	=	=	200	=	=	9	=
201	=	und	mehr		=	=	10	Stimmen.

Die Aktionaire haben sich dadurch zu legitimiren, daß sie vier Wochen vor dem Versammlungstermine den Besitz ihrer Aktien in die Bücher der Ge-

sell-

sellschaft eintragen lassen. Diese Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines, der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion ein Zeugniß.

Diejenigen Aktien, welche nach dem gegenwärtigen Statut bei der Sozietät hinterlegt sein müssen, sind nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme des Falles §. 4.

§. 62.

Jeder zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich durch einen anderen, mit Spezialvollmacht versehenen Aktionair vertreten lassen.

Jedenfalls soll kein Aktionair, sei es durch Privatbesitz, sei es durch Vollmacht, mehr als 20 Stimmen abgeben können.

§. 63.

Aus welcher Anzahl von Aktionairen die Generalversammlung aber auch bestehen möge, so sind deren, durch die Majorität der Anwesenden gefaßten Beschlüsse doch für alle Aktionaire bindend.

§. 64.

Jährlich im Laufe des Monats September wird die Generalversammlung durch die Direktion berufen, um den Rechenschaftsbericht über die Operationen der Sozietät entgegen zu nehmen und den Vortrag des Administrationsrathes über seine Wahrnehmungen und Verrichtungen anzuhören.

§. 65.

Die Zusammenberufung einer Generalversammlung findet wenigstens einen Monat vor dem Versammlungstermine durch Einrückung in die öffentlichen Blätter Statt.

§. 66.

In der Generalversammlung führt der Präsident oder Vize-Präsident des Administrationsrathes den Vorsitz, die zwei jüngsten Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen die Funktionen der Skrutatoren. Der Präsident ernennt einen Sekretair.

§. 67.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Büreau, von den anwesenden Direktoren und von denjenigen Aktionairen, welche es in der Versammlung verlangen, unterzeichnet.

§. 68.

Der Rechenschaftsbericht wird gedruckt und unter sämmtliche Aktionaire auf Anmelden vertheilt.

§. 69.

In der jährlichen Generalversammlung schreiten die Aktionaire zur Wahl neuer Mitglieder des Administrationsrathes an die Stelle der Ausscheidenden.

§. 70.

§. 70.

Alle Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; alle Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 71.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, kann von denjenigen Aktionairen, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Administrationsrathes das Stimmrecht nicht ausüben, sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie von Andern besitzen, einfach übertragen.

§. 72.

Die von der Generalversammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände sind unter Andern:

Feststellung der Quote für den Reservefonds,
Abänderung der Statuten,
Auflösung oder Verlängerung der Sozietät,
Wahl des Administrationsrathes, und
die von der Direktion, von dem Administrationsrathe oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten.

Verhältniß des Staates zur Gesellschaft.

§. 73.

Zur Wahrnehmung der mehrseitigen Interessen des Staates an dem Gedeihen der Gesellschaft, ernennt derselbe außer dem Direktor, dessen Wahl nach Rückzahlung der Aktien Litt. A. an den Administrationsrath übergeht, einen Kommissar des Staats, welcher alle Beziehungen der Gesellschaft zum Staate zu vermitteln hat, von der Direktion jede schriftliche Auskunft verlangen kann und zu allen Geschäften des Administrationsrathes und den Generalversammlungen zugezogen werden muß. Ihm steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Administrationsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staats oder des Publikums verletzt glaubt, Einspruch einzulegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung des Finanzministeriums aufgeschoben.

Sobald die Aktien Litt. A. amortisirt sind, hört, vorbehaltlich seiner übrigen Befugnisse, dieses Einspruchsrecht auf.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Abänderung der gegenwärtigen Statuten nachweisen sollte, so kann dieselbe nur auf

 einen

einen Beschluß der Generalversammlung und nur mit einer Majorität von mindestens drei Vierteln der Stimmen erfolgen. Außerdem muß in der Einladung zu solcher Versammlung die beabsichtigte Aenderung angedeutet sein.

§. 75.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Dividenden, Pfand- oder Depositenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion drei Mal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 76.

Die in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen sind genügend erlassen in Beziehung auf die betheiligten Personen, wenn sie in der Kölnischen Zeitung, der Aachener Zeitung, dem Frankfurter Journal und dem Staats-Anzeiger in Berlin erschienen sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes.

Transitorische Verfügungen.

§. 77.

Das von den Aktionairen ernannte provisorische Komité ist berechtigt, diejenigen Modifikationen und Zusätze zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession etwa vorschreiben möchte, zu acceptiren, und sollen dieselben ebenso bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

§. 78.

Das provisorische Komité hat sofort nach der Staatsgenehmigung eine Generalversammlung zu berufen, um den Verwaltungsrath zu wählen, damit dieser sofort die Direktion ernenne.

§. 79.

Das provisorische Komité ist beauftragt, alle Einleitungen und Schritte vorzunehmen, um die Genehmigung der Staatsregierung zu erlangen und die damit verbundenen Auslagen für Rechnung der Gesellschaft zu bestreiten.

Der gegenwärtige Vertrag ist für die Unterzeichner nur dann bindend, wenn bis zum 15. August dieses Jahres für sämmtliche Forderungen vom 29. März dieses Jahres der Beitritt erfolgt.